

ZH_OBERGERICHT UH220379 vom 4. Januar 2023

ZH Obergericht, 2023-01-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH220379

FR: ZH_OBERGERICHT UH220379 du 4 janvier 2023

IT: ZH_OBERGERICHT UH220379 del 4 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

Das Statthalteramt Bezirk Winterthur (nachfolgend: Statthalteramt) erliess am 20. Juli 2022 einen Strafbefehl gegen A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wegen einer Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz (Geschwindigkeitsüberschreitung) und bestrafte ihn mit einer Busse von CHF 180.00. Zudem wurden ihm Gebühren von CHF 250.00 auferlegt (Urk. 8/3).

E. 2

Gegen diesen Strafbefehl erhob der Beschwerdeführer sinngemäss mit Schreiben vom 25. August 2022 (Datum Eingangsstempel) Einsprache (Urk. 8/5).

E. 3

Der Beschwerdeführer wurde daraufhin durch das Statthalteramt mit Vorladung vom 2. November 2022 auf den 24. November 2022 zur Einvernahme vorgeladen (Urk. 8/8). Auf diese Vorladung reagierte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 22. November 2022 (Datum Eingangsstempel) (Urk. 8/9). Der Einvernahme vom 24. November 2022 selbst blieb er unentschuldigt fern. Das Statthalteramt trat – infolge des unentschuldigten Fernbleibens – auf die Einsprache mit Verfügung vom 25. November 2022 nicht ein und erklärte den Strafbefehl für rechtskräftig (Urk. 5).

E. 4

Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 30. November 2022 fristgerecht Beschwerde (Urk. 2 und Urk. 2A). Er beantragte sinngemäss, die Verfügung des Statthalteramtes sei aufzuheben und das Verfahren sei einzustellen (Urk. 2A S. 2).

E. 5

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2022 wurde um Zustellung der Vorakten ersucht (Urk. 6). Das Statthalteramt reichte diese mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 ein (Urk. 7 und Urk. 8).

E. 5.1

Gemäss Art. 355 Abs. 2 StPO gilt die Einsprache gegen einen Strafbefehl als zurückgezogen, wenn die Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldigt fernbleibt. Ein Säumnis gemäss Art. 355 Abs. 2 StPO kann zum Totalverlust des Rechtsschutzes führen. Dies, obwohl die betroffene Person ausdrücklich Einsprache erhoben und damit genau diesen Rechtsschutz bei der zuständigen Behörde beantragt hat. Art. 355 Abs. 2 StPO setzt für die Annahme eines konkludenten Rückzugs der Einsprache voraus, dass die Einsprache erhebende Person «trotz Vorladung» und «unentschuldigt» der

Einvernahme fernbleibt. Dies kann sie nur, wenn sie von der Vorladung und den Rechtsfolgen des Säumnisses tatsächlich Kenntnis hatte. Der vom Gesetz an das unentschuldigte Fernbleiben geknüpfte (fingierte) Rückzug der Einsprache setzt somit voraus, dass sich die beschuldigte Person der Konsequenzen ihrer Unterlassung bewusst ist und sie in Kenntnis der massgebenden Rechtslage auf die ihr zustehenden Rechte verzichtet (BGE 146 IV 30 E. 1.1.1; BGE 142 IV 158 E. 3.3; BGE 140 IV 82 E. 2.5). Die Rückzugsfiktion kommt zum Tragen, wenn aus dem unentschuldigtem Fernbleiben nach Treu und Glauben auf ein Desinteresse am weiteren Gang des Verfahrens geschlossen werden kann (BGE 146 IV 286 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_600/2022 vom 17. August 2022 E. 1.3 m. w. H.). Vorbehalten bleiben Fälle rechtsmissbräuchlichen Verhaltens (BGE 146 IV 30 E. 1.1.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_600/2022 vom 17. August 2022 E. 1.3 m. w. H.).

E. 5.2

Die Vorladung vom 2. November 2022 des Statthalteramtes für die Einvernahme vom 24. November 2022 wurde per Einschreiben verschickt und gemäss Track and Trace der Schweizerischen Post dem Beschwerdeführer am 8. November 2022 zugestellt (Urk. 8/8). Die Vorladung erhielt die nachfolgende Passage in fetter Schrift: «Bleiben Sie der Einvernahme trotz Vorladung unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 355 Abs. 2 StPO)» (Urk. 8/8). Der Beschwerdeführer nahm in seinem undatierten Schreiben, welches am 22. November 2022 beim Statthalteramt einging, Bezug auf die Vorladung vom 2. November 2022. Er übermittelte mit diesem Schreiben seine Identitätskarte und

- 5 - hielt fest «Gerne sende ich die natürliche Person Herr A. _____ wie gewünscht zur Einvernahme am 24. November 2022 um 09:30 Uhr. Die Präsenz gilt somit als erfüllt» (Urk. 8/9). Mit Schreiben vom 22. November 2022 des Statthalteramtes wurde der Beschwerdeführer explizit darauf hingewiesen, dass das Einsenden der Identitätskarte nicht ausreiche und er an der Einvernahme persönlich zu erscheinen habe (Urk. 8/11). In der Folge blieb der Beschwerdeführer der Einvernahme dennoch unentschuldig fern.

E. 5.3

Der Beschwerdeführer ist nachweislich in Kenntnis der Vorladung vom 8. November 2022 und in Kenntnis über die Säumnisfolgen der Einvernahme vom 24. November 2022 beim Statthalteramt unentschuldig ferngeblieben und hat damit sein Desinteresse am weiteren Gang des Verfahrens bekundet. Bei dieser Sachlage ging das Statthalteramt zu Recht davon aus, dass der Beschwerdeführer der Einvernahme unentschuldig fernblieb und er mit diesem Fernbleiben auf seine Rechte verzichtete. Seine Einsprache hatte damit gemäss Art. 355 Abs. 2 StPO als zurückgezogen zu gelten. Die Beschwerde ist abzuweisen. III. Ausgangsgemäss sind die Kosten für das Beschwerdeverfahren dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist in Beachtung der Bemessungskriterien von § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG (Bedeutung des Falles, Zeitaufwand des Gerichts, Schwierigkeit des Falles) sowie gestützt auf § 17 Abs. 1 GebV OG auf CHF 900.00 festzusetzen. Aufgrund seines Unterliegens ist der Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren nicht zu entschädigen.

- 6 - Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. A. Flury)

E. 6

Da sich die Beschwerde, wie nachfolgend aufzuzeigen ist, als offensichtlich unbegründet erweist, ist in Anwendung von Art. 390 Abs. 2 StPO kein Schriftenwechsel durchzuführen.

- 3 - II. 1. Zuständig für die Behandlung der Beschwerde ist die Verfahrensleitung der Beschwerdeinstanz (Art. 395 lit. a StPO), mithin deren Präsident. 2. Angefochten ist eine Verfügung des Statthalteramtes betreffend Nichteintreten auf eine Einsprache. Dagegen ist die Beschwerde beim Obergericht zulässig (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO und § 49 GOG). Die Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten. 3. Das Statthalteramt hielt in der angefochtenen Verfügung fest, der Beschwerdeführer sei auf den 24. November 2022 vorgeladen worden. Er sei zum persönlichen Erscheinen verpflichtet gewesen. Er sei zudem auf die Säumnisfolgen – namentlich, dass ein Nichterscheinen als Desinteresse gewertet werde und die Einsprache als zurückgezogen gelte – hingewiesen worden (Urk. 5 S. 1). Die Vorladung sei dem Beschwerdeführer am 8. November 2022 zugestellt worden. Er habe auf die Vorladung reagiert, indem er seine Identitätskarte an das Statthalteramt geschickt habe, mit der sinngemässen Begründung, damit die Pflicht zum persönlichen Erscheinen erfüllt zu haben. Dem Einvernahmetermin sei er unentschuldig ferngeblieben. Damit gelte die Einsprache als zurückgezogen und der Strafbefehl sei damit rechtskräftig (Urk. 5 S. 1). 4. Demgegenüber brachte der Beschwerdeführer in der Erläuterung zu seiner Beschwerde (Urk. 2A) zusammengefasst vor, er sei nachweislich nicht der Lenker des geblitzten Fahrzeuges gewesen. Dies könne ganz leicht durch Vergleichen der Radar-Fotoaufnahme mit seinem persönlichen Fahrausweis festgestellt werden. Er verlange eine Beurteilung durch einen Richter. Er erhebe «Einsprache» auf das Nichteintreten auf seine Einsprache gegen den Strafbefehl, gegen die Rechtskraft des Strafbefehls und gegen die Gebühren aus dem Strafbefehl. Das Verfahren sei einzustellen. Er führte weiter aus, seine Person A._____ sei zur Befragung persönlich vor Ort gewesen. Es sei möglich gewesen, den Lenker und A._____ optisch zu vergleichen (Urk. 2A S. 1).

- 4 - 5.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.